

**Nichtamtliche Textfassung der Verordnung über das Befahren der Oste vom
31.05.2010 mit eingearbeiteten Änderungen/Ergänzungen (in rot) der
Änderungsverordnung vom 22.06.2011**

Verordnung über das Befahren der Oste

Vom 31. 5. 2010 (geändert durch Verordnung vom 22.06.2011, Nds. MBl. S. 469, in Kraft ab 01.08.2011)

Gemäß § 25 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), **zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631)**, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Verkehr auf der Oste im Bereich von der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde bei Strom-km 0,0 bis zur südlichen Kante der Vorsohle des Ostesperrwerks bei Strom-km 69,360.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt oder zulässt, finden neben den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung:

- die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) i. d. F. vom 22. 10. 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507), sowie die darin für anwendbar erklärten Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Kollisionsverhütungsregeln — (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. 6. 1977, BGBl. I S. 813, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 3. 2009, BGBl. I S. 647),
- die Sportbootführerscheinverordnung-See i. d. F. vom 19. 3. 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. 8. 2007 (BGBl. I S. 2193),
- **die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin) i. d. F. vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 20.01.2006 (BGBl. I S. 220),**
- die Schiffsicherheitsverordnung vom 18. 9. 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 3. 2009 (BGBl. I S. 507),
- die See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV) vom 29. 8. 2002 (BGBl. I S. 3457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 5. 2010 (BGBl. I S. 573), und
- die Fährenbetriebsverordnung (FäV) vom 24. 5. 1995 (BGBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380)

§ 3

Zulassung zur Fahrt

(1) Zugelassen zur Fahrt auf dem in § 1 genannten Bereich sind See- und Binnenschiffe sowie Sportboote und die existierenden Fähren, die eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nach den in § 2 genannten Vorschriften besitzen oder die nach den in § 2 genannten Vorschriften einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung oder Zulassung nicht bedürfen.

(2) Sonstige Fahrzeuge bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde.

§ 4 Fahrzeugführer

(1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen.

(2) Zum Nachweis der Eignung i. S. des Absatzes 1 muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ein Befähigungszeugnis für die jeweilige Fahrzeugart gemäß der in § 2 genannten Vorschriften besitzen und mitführen. Für Binnenschiffe und die existierenden Fähren sind zum Nachweis der Eignung der Besitz und das Mitführen eines Befähigungszeugnisses für die jeweilige Fahrzeugart auf Wasserstraßen der Zone 2 nach der Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010 S. 380), geeignet.

(3) Für die existierenden Fähren sowie für die Schwebefähre Osten-Hemmoor ist für den Nachweis der Eignung auch der Besitz und das Mitführen eines Befähigungszeugnisses gemäß § 4 b geeignet. Soweit nach der bis zum 30.6.2010 geltenden Rechtslage für die existierenden Fähren und die Schwebefähre Osten-Hemmoor kein Befähigungszeugnis erforderlich war, ist der Besitz eines solchen Befähigungszeugnisses erst zum 31.3.2012 erforderlich. Ein durch eine gleichwertige Prüfung vor dem 30.6.2010 für die existierenden Fähren erworbenes Befähigungszeugnis bleibt in seinem bisherigen Umfang gültig; ein solches Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde bis zum 31.12.2011 vorzulegen und wird durch ein neues ersetzt.

§ 4 a Ausschluss vom Gemeingebrauch, Fahrverbot

(1) Die zuständige Behörde kann gegen Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Vorschriften der durch § 2 einbezogenen Rechtsvorschriften verstoßen haben, ein Fahrverbot für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) verhängen.

(2) Als besonders schwerwiegender Verstoß i. S. des Absatzes 1 gilt insbesondere eine Überschreitung der zulässigen Atem- oder Blutalkoholkonzentration (vgl. § 3 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung).

(3) Das Fahrverbot kann auf bestimmte Fahrzeugtypen beschränkt werden.

(4) Das Fahrverbot wird in der Regel auf einen Zeitraum zwischen 1 Monat und 2 Jahren befristet. In begründeten Ausnahmefällen kann das Fahrverbot unbefristet verhängt werden.

(5) Die zuständige Behörde teilt das Fahrverbot der Polizei mit.

4 b Befähigungszeugnis für Fähren

(1) Ein Befähigungszeugnis im Sinne dieser Vorschrift berechtigt

- 1. zum Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor oder**
- 2. zum Führen der existierenden Fähren.**

Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 wird im Befähigungszeugnis vermerkt, ob die Eignung auch für die nichtprivate Personenbeförderung nachgewiesen wurde.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für die Erteilung des Befähigungszeugnisses

- 1. für die nichtprivate Personenbeförderung das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
- 2. für die private Nutzung das 16. Lebensjahr vollendet haben;**
- 3. körperlich und geistig tauglich sein;**
- 4. zuverlässig sein;**
- 5. die erforderliche Befähigung in einer Prüfung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen haben.**

(3) Untauglichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über ein ausreichendes Seh- oder Hörvermögen verfügt. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Antragstellerinnen oder Antragstellern, die bedingt tauglich sind, kann das

Befähigungszeugnis unter Auflagen erteilt werden. Tritt eine Einschränkung der Tauglichkeit nach der Erteilung des Befähigungszeugnisses ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden. Die Auflagen werden im Befähigungszeugnis eingetragen.

(4) Für das Führen der Schwebefähre Osten-Hemmoor und für die nichtprivate Personenbeförderung auf den existierenden Fahren ist die Tauglichkeit ab der Vollendung des 50. Lebensjahrs nachzuweisen. Zwischen der Vollendung des 50. und des 65. Lebensjahres ist die Tauglichkeit alle fünf Jahre nachzuweisen und ab der Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich. Die Tauglichkeit wird durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der zuständigen Behörde nachgewiesen.

(5) Unzuverlässig ist insbesondere, wer

1. gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. entgegen § 3 Abs. 3-5 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Alkoholeinfluss ein Fahrzeug geführt hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Kopie des Personalausweises,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Jahre ist,
3. sofern ein Befähigungsnachweis für die nichtprivate Personenbeförderung beantragt wird, zusätzlich
 - a) ein polizeiliches Führungszeugnis „Belegart O“,
 - b) den Nachweis eines absolvierten Ersthelferlehrgangs, der nicht älter als ein Jahr ist,
 - c) eine schriftliche Bestätigung des Fährbetreibers, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 30 Überfahrten unter Aufsicht einer Fährführerin oder eines Fährführers durchgeführt hat.

(7) Die Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Eignung für die nichtprivate Personenbeförderung ist jeweils durch einen gesonderten Prüfungsteil nachzuweisen. Für die Schwebefähre Osten-Hemmoor hat jeweils eine gesonderte Prüfung zu erfolgen.

(8) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, die oder der der zuständigen Behörde angehört, und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Über den Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung und der einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei erfolgreicher Ableistung der Prüfung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fahrerlaubnis erteilt und das Befähigungszeugnis ausgestellt.

(9) Erweist sich die Fährführerin oder der Fährführer als untauglich oder unzuverlässig, hat die zuständige Behörde ihr oder ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn einer Auflage nach Abs. 3 Satz 3 oder 4 wiederholt nicht nachgekommen worden ist. Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Ist eine Fahrerlaubnis vollziehbar erloschen, hat die Fährführerin oder der Fährführer das Befähigungszeugnis unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Wird der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen, informiert die zuständige Behörde die Polizei. Die zuständige Behörde kann die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.

(10) Sind dringende Gründe vorhanden für die Annahme, dass ein Entzug oder ein Fahrverbot bezüglich einer Fahrerlaubnis nach Abs. 8 Satz 5 erfolgen wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die zuständige Behörde oder die Polizei sichergestellt werden. Ein durch die Polizei sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzuleiten.

(11) Soweit die Eignung auch für die nichtprivate Personenbeförderung nachgewiesen wurde, hat die Fährführerin oder der Fährführer den Ersthelferlehrgang alle fünf Jahre zu wiederholen und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen. Im Falle des § 4 Abs. 3 S. 3

ist der Ersthelferlehrgang erstmals bis zum 31.12.2016 zu absolvieren und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 5

Bau, Ausrüstung, Bemannung der Wasserfahrzeuge

Alle Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und bemannt sein, dass ihre Insassen sowie andere Fahrzeuge und deren Insassen nicht gefährdet werden können. Wasserfahrzeuge, bei deren Betrieb die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist, können vom Verkehr vorläufig ausgeschlossen werden. Über ihre weitere Zulassung entscheidet die zuständige Behörde.

§ 6

Fahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit durch das Wasser darf im Bereich von der südlichen Kante der Vorsohle des Ostesperrwerks (Strom-km 69,360) bis Schwarzenhütten (Strom-km 49,50) 12 km/h (6,5 kn) und im Bereich von Schwarzenhütten bis zur Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde (Strom-km 0,0) 8 km/h (4,3 kn) nicht überschreiten.

§ 7

Auslegen von Fischfanggeräten

- (1) Alle ausgelegten Fischfanggeräte, wie Aalreusen, Angelschnüre, Stell- und Treibnetze sowie Hamen, die ohne Fischereifahrzeuge ausgelegt werden, müssen mit roten, gelben oder orangefarbenen Plastikbojen oder Kanistern bezeichnet werden.
- (2) Die Größe der Bojen oder Kanister muss so bemessen sein, dass diese ständig gut sichtbar an der Wasseroberfläche treiben. Der Mindestdurchmesser der Plastikbojen muss 40 cm, das Fassungsvermögen der Kanister 20 Liter betragen.
- (3) Es ist verboten, Fischfanggeräte ohne die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Bezeichnungen auszulegen. Ausgelegte Fischfanggeräte, die ohne die genannte Bezeichnung ausgelegt werden, können zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs von der zuständigen Behörde **oder** der Polizei aufgenommen und sichergestellt werden.

§ 8

Verbote

- (1) Das Anlegen und Festmachen an den Wartedalen des Sperrwerks und der Brücken ist verboten, es sei denn, das Sperrwerk ist geschlossen oder es wird das Sichtzeichen A.19 Buchst. a — erstes Signal — der Anlage I zur SeeSchStrO gezeigt.
- (2) Das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren sowie das Kite- und Segelsurfen sind verboten.

§ 9

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen im Einvernehmen mit dem jeweils örtlich betroffenen Landkreis und nach Anhörung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben zu dulden, dass die Bediensteten und die Beauftragten der zuständigen Behörde **oder** der Polizei die Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper betreten, die nicht unter Zollverschluss stehenden Räume besichtigen und mit-

fahren. Den Bediensteten und den Beauftragten ist auf Verlangen über die Bauart, Ausrüstung und Ladung sowie über die Besatzung der Fahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch während der letzten Reise Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffs-, Ladungs- und Besatzungspapiere zu gewähren.

(2) Die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben auf Verlangen einen sicheren Landgang zum Betreten ihrer Fahrzeuge ausbringen zu lassen oder ein Boot zum Übersetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die als Wohnraum genutzt werden.

§ 11 Abweichungen

(1) Die §§ 41 bis 54, 55 a, 58 bis 60 und 62 SeeSchStrO sind nicht anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde ist nicht ermächtigt, § 8 Sportbootführerscheinverordnung-See **sowie § 10 SportbootFüV-Bin** anzuwenden.

§ 12 Sonderregelungen bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Unterhaltungsarbeiten

Die Bediensteten und Beauftragten der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert. Insbesondere sind die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer der Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder Unterhaltungsarbeiten am Gewässer durchführen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Nachweis der Befähigung nach § 4 Abs. 2 befreit.

§ 13 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde i. S. dieser Verordnung ist der Landkreis Cuxhaven. Die Zuständigkeiten anderer Behörden, insbesondere der Polizei, bleiben davon unberührt.

(2) Auch bei Anwendung der SeeSchStrO, der Sportbootführerscheinverordnung-See, **der SportbootFüV-Bin**, der SeeSpbootV und der FäV, soweit sich die Bestimmungen dieser Verordnungen auf die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beziehen, ist der Landkreis Cuxhaven zuständige Behörde.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. die Zulassung zur Fahrt (§ 3),
2. den Nachweis der Eignung (§ 4),
- 3. das Fahrverbot (§ 4a),**
- 4. die Ablieferung des Befähigungszeugnisses (§ 4 b Abs. 9 Satz 5),**
5. den Bau, die Ausrüstung und die Bemannung der Wasserfahrzeuge (§ 5),
6. die Fahrgeschwindigkeit (§ 6),
7. die Bezeichnung ausgelegter Fischfanggeräte (§ 7),
8. das Anlegen und Festmachen an den Wartedalben des Sperrwerks und der Brücken (§ 8 Abs. 1),
9. das Wasserskilaufen, das Wassermotorradfahren sowie das Kite- und Segelsurfen (§ 8 Abs. 2) oder
10. die Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 10),

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach § 2 auch im Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwendenden Vorschriften des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung in diesen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 133 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 7. 2010 in Kraft. **(Die Änderungsverordnung tritt am 1. 8.2011 in Kraft)**